

Kurz-Input Pauschal- und Projektförderung für Selbsthilfegruppen

Referentin: **Susanne Strombach**
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

- Handout -

1. virtueller Selbsthilfetag
14. November 2020

Die rechtliche Grundlage für die Förderung der Selbsthilfe ist im § 20h SGB V verankert.



Leitfaden zur Selbsthilfeförderung

Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 27. August 2020



In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie unter beratender Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

Woher kommen die Fördergelder für die Selbsthilfe?



Pro Versicherten und Jahr gibt jede Krankenkasse einen bestimmten Betrag in den Fördertopf der Selbsthilfe.



Im Jahr 2020 standen in Hessen insgesamt 6,24 Mio. € für die Pauschal- und Projektförderung zur Verfügung.

14 % vom Gesamtbetrag werden für die Pauschalförderung von Bundesorganisationen bereit gestellt. Der Anteil der Projektförderung für Bundesorganisationen variiert. Alle Zahlen zur Pauschalförderung finden Sie unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de.

Wo können die Fördergelder beantragt werden?

- die kassenartenübergreifende **Pauschalförderung** wird bei der GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen beantragt (Fristen beachten),
- die kassenindividuelle **Projektförderung** kann ganzjährig bei jeder gesetzlichen Krankenversicherung in Hessen beantragt werden.

Wer ist die GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen?



Welche Selbsthilfegruppen können Fördergelder bei den Krankenkassen beantragen?

Gefördert werden können Selbsthilfegruppen,

- die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten,
- und einen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen und
- deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und
- die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis).

Hinweis:

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung besteht nicht.

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (Auszug aus dem Leitfaden)

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (beispielsweise bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, in der (regionalen) Presse und/oder im Internet).
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärzte oder andere Vertreter von Gesundheits- und Sozialberufen. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (Auszug aus dem Leitfaden)

- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Die Selbsthilfegruppe, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes gesondertes Konto.

Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

- Der Gruppensitz befindet sich in Hessen.
- Jede Gruppe benennt einen eigenen Ansprechpartner.
- Jede Gruppe, die gefördert werden möchte, stellt einen eigenen Antrag mit eigener Bankverbindung.
- Die Gruppe muss zum Stichtag 31.03. eines Jahres seit mindestens drei Monaten bestehen. Besteht die Gruppe zum Stichtag noch nicht seit mindestens drei Monaten, so ist die unterjährige Stellung eines Erstantrages bis zum 30.11. des Antragsjahres möglich.

Hessenspezifische Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

- Selbsthilfegruppen, die erstmals einen Antrag auf Pauschalförderung stellen, müssen eine Anerkennung durch die jeweils zuständige Selbsthilfekontaktstelle, durch eine Selbsthilfeorganisation, eine örtliche Behörde oder durch einen Wohlfahrtsverband über ihre Gründung und Existenz vorlegen.
- Es finden mindestens **vier** Gruppentreffen im Jahr statt. Diese werden regelmäßig öffentlich bekannt gegeben. Abweichungen bei spezifischen Krankheitsbildern oder Organisationsformen sind möglich.
- Therapiegruppen (z. B. Gruppen, die Funktionstraining durchführen) müssen die Anzahl der Gruppengespräche nachweisen.

Förderfähige Ausgaben

Auszug aus dem Leitfaden (1):

Zuschuss zur Absicherung der originären und vielfältigen Selbsthilfearbeit (nähere Ausführungen sind im Begleitheft zur Pauschalförderung zu finden)



Miet- und Nebenkosten



keine Privaträume



Büroausstattung/-sachkosten



Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen



Flyer, Fachliteratur, Jahresprogramme...



Zubehör für Aktionstage (Banner, Roll up, Give-aways etc.)

Förderfähige Ausgaben

Auszug aus dem Leitfaden (2):



Schulungen, Fortbildungen, Tagungen, Kongresse, Messebesuche etc.



satzungsrechtlich erforderliche Gremiensitzungen



regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote



hessenspezifisch: Mitgliedsbeiträge



keine Freizeitaktivitäten

Förderregularien in Hessen 2021

Besondere Regularien der Förderung in Hessen:



Antragsfrist: 31. März 2021



vereinfachtes Antragsverfahren bis 750 €



Erstantrag (unterjährige Förderung) bis 30.11.2021




Folgeförderung bis 30.08.2021

Hinweis:

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung besteht nicht.

Antragsformulare für die Pauschalförderung

Ab Anfang Dezember 2020 stehen die Antragsformulare für das Jahr 2021 zur Verfügung.



Anlage 1
GKV-Nummer der Selbsthilfegruppe (falls vorhanden):

Antrag PAUSCHALFÖRDERUNG für das Förderjahr 2021

1. Kontaktdaten:

Name der Selbsthilfegruppe (SHG):

Darf der Gruppenname im Briefkopf bei Schriftverkehr erscheinen? Ja Nein

Ansprechpartner/in für den Schriftverkehr:

Kontaktadresse für den Schriftverkehr:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Zweiter Ansprechpartner/in für Rückfragen zum Antrag:

Name:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

2. Angaben zu den Krankheiten, mit denen sich die Gruppe befasst:

1



Begleitheft zur
Pauschalförderung 2021 für
Selbsthilfegruppen in Hessen

- › Erläuterungen zum Pauschalförderantrag
- › Förderkriterien
- › Allgemeine Nebenbestimmungen



Wo finde ich die Antragsformulare?

Für die Pauschalförderung:
www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de

Für die Projektförderung:
auf der Homepage der einzelnen Krankenkassen (s. Ansprechpartner/innen)

Projektförderung 2021

Fördervoraussetzungen:

Die allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen gelten wie bei der **Pauschalförderung**.



1. Antrag stellen



2. Genehmigung abwarten



3. Start des Projektes



Projektförderung 2021

Hinweis:

Projektideen sollten direkt mit den einzelnen Kassen/Verbänden besprochen werden.

Antragsverfahren Projektförderung:

Förderanträge sind **schriftlich** anhand der von den Krankenkassen und ihren Verbänden bereitgestellten Antragsvordrucke unter Berücksichtigung der geltenden **Antragsfristen** zu stellen und von **zwei** Vertretungsbefugten zu unterschreiben.

Ansprechpartner/innen der Hessischen Krankenkassen/Verbände zur Pauschal- und Projektförderung ab dem 01.01.2021:

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Susanne Strombach und Bettina Graupe

Telefon: 06172-272-178 oder - 172

E-Mail: Susanne.Strombach@he.aok.de, Bettina.Graupe@he.aok.de

BKK Landesverband Süd

Vera Eifert

Telefon: 07154-1316305

E-Mail: v.eifert@bkk-sued.de

IKK classic

Birgit Pelc

Telefon: 0611-7377-455011

E-Mail: Birgit.Pelc@ikk-classic.de

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt am Main

Antonella Aiese-Prestino

Telefon: 069-74301905

E-Mail: Antonella.Aiese-Prestino@kbs.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (nur Pauschalförderung)

Klaus Schneider

Telefon: 0561-785-15893

E-Mail: Klaus.Schneider@svlfg.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen

Özde Mengüs

Telefon: 069-96216871

E-Mail: Oezde.Mengues@vdek.com